

## BEHERRSCHUNGS- und GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der CTS EVENTIM AG, Contrescarpe 46, 28195 Bremen  
(AG Bremen HRB 20569)  
vertreten d. d. Vorstand

- nachfolgend EVENTIM genannt -

und

der Showsoft GmbH, Linzer Straße 5, 28359 Bremen  
(AG Bremen HRB 19598)  
vertreten d. d. Geschäftsführung

- nachfolgend Showsoft genannt -

### § 1 Leitung

Showsoft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der EVENTIM. EVENTIM ist demgemäss berechtigt, der Geschäftsführung der Showsoft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

### § 2 Gewinnabführung

(1) Showsoft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Reingewinn, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2 ergibt, an EVENTIM abzuführen.

(2) Showsoft kann nur mit Zustimmung von EVENTIM Teile des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen. EVENTIM verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist.

(3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 III HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 II Nr. 4 HGB) sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn EVENTIM dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen im Sinne von Satz 1, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### § 3 Gewinnermittlung

(1) Gewinn und Verlust der Showsoft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Hierbei sind die Vorschriften der §§ 300 Nr. 1, 301 AktG zu beachten.

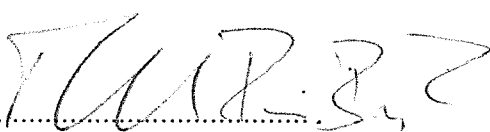
#### § 4 Verlustübernahme

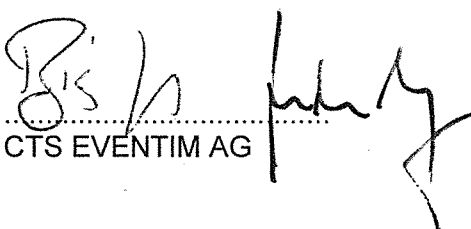
EVENTIM ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Showsoft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

#### § 5 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit beschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der Showsoft und Zustimmung der Hauptversammlung der EVENTIM wirksam.
- (3) Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem 01. Januar 2002 und ist nicht vor Ablauf von 5 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Showsoft unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- (4) Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Der Vertrag kann insbesondere dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn EVENTIM nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Showsoft zusteht.

Bremen, den 08.10.2002

  
.....  
Showsoft GmbH

  
.....  
CTS EVENTIM AG